

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee

Datum	25.04.2024
Zahl	10-JAG-15/28-2024

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. 5.1.2.e
Telefon	5.1.2.e
Fax	5.1.2.e
E-Mail	5.1.2.e @ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Verordnung der Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für

5.1.2.e

INFORMATION zur Entnahme eines Risikowolfes iSd § 5 Abs 3 der oa. Verordnung

Gem § 5 Abs 1 der **Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2024, ZI.10-JAG-2859/6-2023, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für 5.1.2.e (Canis lupus), LGBl.Nr. 3/2024**, können Risikowölfe (...) im Interesse der im § 1 genannten Ziele jederzeit von jedermann durch optische und akustische Signale vergrämt werden.

Laut Abs 2 haben im Falle der Erfolglosigkeit von Vergrämnungsmaßnahmen nach Abs. 1 entweder Jäger des betreffenden Jagdgebietes zur Vergrämung einen Warn- oder Schreckschuss abzugeben oder es kann eine neuerliche Vergrämung durch optische und akustische Signale durch jedermann stattfinden.

Abs 3 der oa. Verordnung lautet: Im Falle der Erfolglosigkeit der Vergrämung von Wölfen nach Abs. 1 und Abs. 2 können Risikowölfe von einem Jäger mit einer Jagdwaffe weidgerecht erlegt werden. Die Entnahme durch Abschuss ist nur zulässig, wenn sie binnen vier Wochen nach der letzten Vergrämung (...) erfolgt. Die Entnahme darf in jenem Jagdgebiet erfolgen, in dem die letzte Vergrämung (...) stattgefunden hat, sowie in den umliegenden Jagdgebieten, deren Jagdfläche zur Gänze oder teilweise innerhalb eines Radius von höchstens zehn Kilometer um die letzte Vergrämung oder das letzte Rissereignis gelegen ist.

Bezugnehmend auf § 5 der oa. Verordnung wird mitgeteilt, dass eine Vergrämung iSd Abs 1 sowie eine Vergrämung iSd Abs 2 stattgefunden haben.

Auf Basis der Verordnung der Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für 5.1.2.e informieren wir daher, dass die Voraussetzungen für die **Entnahme eines Risikowolfes bis zum 23.05.2024** vorliegen und eine Entnahme durch einen zuständigen Jäger mit der Jagdwaffe stattfinden darf, **sofern sich ein Wolf neuerlich im Umkreis von weniger als 200 Meter** von vom Menschen genutzten Gebäuden, Stallungen und Viehweiden oder beschickten Fütterungsanlagen aufhält.

In der Anlage wird eine **Liste der im 10 km Radius vom Ort der zweiten Vergrämung liegenden Jagdgebiete** übermittelt, in denen eine Entnahme iSd § 5 Abs 3 stattfinden darf.

Die Hegeringleiter werden ersucht die im jeweiligen Hegering betroffenen Jagdausübungsberechtigten entsprechend **zu informieren!**

Hinweis: Sofern eine weidgerechte Erlegung iSd § 5 Abs 3 der oa. Verordnung stattgefunden hat, ist diese unverzüglich zu melden:

- von Montag 07:30 Uhr bis Freitag 13:00 Uhr dem Wolfsbeauftragten des Landes Kärnten, Herrn Mag. 5.1.2.e unter Tel.: 5.1.2.e 11416
- von Freitag 13:00 Uhr bis Montag 07:30 Uhr der der Rissshotline unter Tel.: 5.1.2.e 11499

Anlage: Liste der betroffenen Jagdgebiete zu Aktenzahl 10-JAG-15/28-2024 in: Jagdgebiete.pdf

Für die Kärntner Landesregierung:

Mag. 5.1.2.e

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.